



GEMEINDE MOSCHENDORF

E-Mail: post@moschendorf.bgld.gv.at

www.moschendorf.at

A-7546 Moschendorf

Gemeindeweg 1

Tel.: 0 33 24/65 21

Fax.: 0 33 24/75 99

Moschendorf, am 8. Juli 2025

Richtlinien zur Förderung von Wohnbauten

Der Gemeinderat der Gemeinde Moschendorf hat in der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2025 Richtlinien zur Förderung von Wohnbauten in der Gemeinde, von denen für niemanden Rechtsanspruch abzuleiten ist, festgelegt:

§1 Förderbare Objekte

Die Gemeinde Moschendorf fördert die Errichtung eines neuen Wohnhauses, einer neuen Wohneinheit bei einem Bestandsgebäude, den Erwerb eines bestehenden Wohnhauses sowie den Erwerb einer Eigentumswohnung (auch Miet-Kauf-Modell). Die Förderung kann pro Objekt nur einmalig gewährt werden.

§2 Antragsteller

Förderwürdig sind alle natürlichen Personen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr, die eines der unter §1 genannten Vorhaben umsetzen. Der/Die Antragsteller/in hat ihren Hauptwohnsitz am geförderten Objekt zu begründen.

§3 Antragstellung

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung hat in schriftlicher Form an den/die Bürgermeister/in innerhalb von einem Jahr nach erfolgter Fertigstellungsmeldung zu erfolgen.

§4 Förderhöhe

Die einmalige Subvention beträgt EUR 1.500,- und wird jährlich mit 1. Jänner an den Baukostenindex Wohnhaus- und Siedlungsbau der Statistik Austria angepasst.

§5 Auszahlungsbestimmungen

Der Förderbetrag wird nach erfolgter Fertigstellungsmeldung mit Abgabe des Schlussüberprüfungsprotokolls und einem Nachweis der Hauptwohnsitzmeldung ausbezahlt. Zur Auszahlung ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

§6 Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten mit 01. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Neubauten von Jungfamilien vom 17. März 2017 außer Kraft.

Das Gemeindeamt steht für weitere Fragen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr) gerne zur Verfügung.